

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds: KSVF

Um selbstständigen, pflichtversicherten Künstler_innen die Zahlung ihrer Sozialversicherungsbeiträge zu erleichtern, wurde mit Wirksamkeit vom 1.1.2001 der Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) geschaffen, der **Zuschüsse** zu den Beiträgen zur Pensionsversicherung und seit 2008 auch zu den Kranken- und Unfallversicherungsbeiträgen bei der SVS (seit 1.1.2020 nicht mehr SVA) ermöglicht.

Genauso verwaltet der KSVF den **Unterstützungsfonds** bei Notfällen und prüft Anträge auf **Ruhendmeldung** für den Fall, dass man die künstlerische Tätigkeit vorübergehend einstellt und AMS-Geld beziehen möchte.

WICHTIGE KURZINFORMATION ZUM KSVF:

Die Dauer von Antragstellung bis zum positiven Bescheid beim KSVF ist mitunter recht lang (ca. 6-12 Monate), stellt euch also auf eine längere Wartezeit ein. In dieser Zeit werden natürlich die Beiträge zur Pflichtversicherung bei der SVS bereits fällig. Es gibt allerdings die Möglichkeit die Zahlungen bei der SVS zu stunden. Um die Anträge so schnell wie möglich bearbeiten zu können, bitte beachtet folgende Punkte:

1. Antragsformulare immer vollständig ausfüllen und unterfertigen
2. Nur Unterlagen einreichen, die gefordert werden
3. Keine doppelten Unterlagen schicken
4. Nur Anträge einreichen, wenn die Pflichtversicherung bei der SVS bereits vorliegt
5. Nur Anträge einreichen, wenn die maximalen Einkommensgrenzen eingehalten werden
6. Melde- und Mitwirkungspflicht der Künstler_innen: Mitarbeiten und Veränderungen melden
7. Kontakt nicht scheuen und bei Fragen fragen – entweder bei der IGFT oder direkt beim KSVF

All diese Punkte führen - bei Nicht-Beachtung - zu nicht unbeachtlichen Verzögerungen - für den_die Einzelne_n und für alle anderen, deren Verfahren ebenfalls offen sind oder noch eingeleitet werden müssen. Bitte auch immer im Hinterkopf behalten, dass der KSVF ein Verwaltungsverfahren führen muss und schon aus diesem Grund gewisse Strukturen vorgegeben sind, die eingehalten werden müssen und auch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Diese gewährleisten einen korrekten Verfahrensabschluss, im besten Fall werden dadurch Rückforderungsverfahren vermieden und überdies wird dadurch eine faire Behandlung und Gleichbehandlung jedes Einzelfalles ermöglicht.

ig freie theaterarbeit

1. VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ERLANGEN DES ZUSCHUSSES

1.1. Vorliegen der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

Liegt keine gesetzliche Pensionsversicherung als Künstler_in bei der Sozialversicherung der Selbstständigen SVS (früher SVA) vor, können auch keine Zahlungen vom Künstler-Sozialversicherungsfonds erfolgen.

1.2. Antrag des_der Künstler_in beim KSVF

mit Antragsformular und künstlerischem Lebenslauf, aus dem möglichst klar der Nachweis der ausgeübten künstlerischen Tätigkeit hervorgeht (z.B.: Zeugnisse, Infos zu Aus-/ Fortbildungen, bisherige Engagements und Aufführungen, Vorlage von Programmheften, Presseartikel, Videos, Fotos, Werkproben ...). Der Antrag kann sowohl bei der SVS als auch beim Künstler-Sozialversicherungsfonds eingereicht werden. Er kann rückwirkend für vier Kalenderjahre gestellt werden (also im Kalenderjahr 2021 noch für die Kalenderjahre 2017, 2018, 2019 und 2020).

Zur Klärung des Anspruchs wird im Zuge des Antragsverfahrens vom Fonds ein Gutachten erstellt. Dieses wird von einer aus **Kurien** zusammengesetzten **Künstler_innenkommission** erstellt. Ist das Gutachten der zuständigen Kurie negativ, kann beim Fonds die Erstellung eines Gutachtens durch die Berufungskurie verlangt werden (Achtung: Berufungsfrist beträgt 4 Wochen).

1.3. Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit

Künstler_in im Sinn des K-SVFG ist, „*wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer derer zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.*“

1.4. Mindesteinkünfte aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit

- Für das Jahr 2018: € 5.256,60
 - Für das Jahr 2019: € 5.361,72
 - Für das Jahr 2020: € 5.527,92
 - **Für das Jahr 2021: € 5.710,32**
-
- Es ist auch ausreichend, wenn die Untergrenze durch **Einnahmen** aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit erreicht wird (**Grenze 2020 € 5.710,32**)
 - Ist man als Künstler_in beim KSVF anerkannt, werden auch **Einnahmen aus künstlerischen Nebentätigkeiten** im Zusammenhang mit dem beantragten Kunstbereich bzw. der bereits positiv beurteilten künstlerischen Tätigkeit stehen (Unterricht, Vermittlung etc.) für das Erreichen der Mindestgrenze berücksichtigt – bis zu 50 % der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (**2021: bis max. € 2.855,16**)
 - Eine **Durchrechnung** der Einnahmen bzw. Einkünfte **auf 3 Jahre** kann das Erreichen der Mindestgrenze erleichtern. Ob das im Einzelfall zutrifft klärt der Fonds mit den Künstler_innen gemeinsam ab.
 - Es gibt **5 Bonusjahre** – falls all diese Neuerungen nichts nützen und man die Untergrenze nicht erreicht – in denen man ohne Rückforderungsverfahren trotzdem einen Zuschuss erhält.

ig freie theaterarbeit

Nach wie vor gilt:

Erreichen die Einnahmen aus selbstständig künstlerischer Tätigkeit diese Mindestgrenze nicht, werden vom Fonds bei einer Antragstellung auch

- **Einkünfte aus unselbstständig künstlerischer Tätigkeit**, sofern aufgrund dieser Tätigkeit keine Beitragszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben werden oder diese Einkünfte nicht der gesetzlichen Pensionsversicherung unterliegen (z.B. geringfügige Beschäftigung),
- **Stipendien und Preise** gem. § 3 Abs. 3 Kunstförderungsgesetz, sofern diese als Einkommensersatz dienen, berücksichtigt.

Sollte eine selbstständig künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahres begonnen oder beendet werden, reduziert sich diese Grenze entsprechend. Beispiel:

Ist eine Künstlerin nur 3 Monate im Kalenderjahr versichert, muss sie auch nur Einkünfte im Ausmaß eines Viertels der Mindestgrenze erreichen. D.h. im Jahr 2021 muss sie Einkünfte von mind. € 1.427,58 haben, um den Zuschuss zu erhalten. Die Obergrenze (siehe 1.5.) von € 30.930,90 bleibt gleich. Den Zuschuss erhält die Künstlerin für jene 3 Monate, in denen sie versichert war.

1.5. Maximale Gesamteinkünfte

Die Gesamteinkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 dürfen im Kalenderjahr das 65fache der jeweiligen ASVG-Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten.

Konkret betragen diese Werte:

- Wert 2017: € 27.670,50
- Wert 2018: € 28.473,25
- Wert 2019: € 29.042,65
- Wert 2020: € 29.942,90
- **Wert 2021: € 30.930,90**

Der Fonds kann Zuschüsse nur an Künstlerinnen und Künstler gewähren, deren Gesamtgewinn die zulässige Höchstgrenze nicht überschreitet (laut Einkommensteuerbescheid). Die Höchstgrenze gilt unabhängig davon, wie lange man im betreffenden Kalenderjahr auf Grund selbstständiger künstlerischer Tätigkeit tatsächlich versichert war.

Erhöhung der Höchstgrenze im Falle von Kindern: In Kalenderjahren, in denen für ein Kind Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, erhöht sich diese Grenze um das Sechsfache der jeweils geltenden Geringfügigkeitsgrenze pro Kind (€ 2.855,16/ 2021). (Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Anspruch auf Familienbeihilfe für dieses Kind z.B. dem anderen Elternteil zusteht.)

ig freie theaterarbeit

2. ZUSCHUSSHÖHE

Der Zuschuss wird zunächst zum Pensionsversicherungsbeitrag geleistet. Ist dieser niedriger als der maximale Zuschuss, so wird der verbleibende Zuschuss für den Kranken- und ggf. auch für den Unfallversicherungsbeitrag verwendet. Der Zuschuss wird maximal in der Höhe gezahlt, in der Beiträge zur Pflichtversicherung (Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung) an die SVS zu leisten sind. Bei geringerem Einkommen kann der Zuschuss alle Zahlungen an die SVS abdecken. Der Beitragszuschuss beträgt

- 2021, 2020, 2019 und 2018: max. € 158,- monatlich bzw. max. € 1.896,- jährlich
- für das Jahr 2017: max. € 143,50 monatlich bzw. max. € 1.722 jährlich

Der Beitragszuschuss wird vom Fonds direkt an die Sozialversicherung der Selbstständigen überwiesen. Dem/der betreffenden Künstler_in werden somit nur mehr die um den Beitragszuschuss verringerten Versicherungsbeträge vorgeschrieben.

3. VERPFLICHTUNGEN NACH BESCHEIDERLASSUNG

Es gilt die Melde- und Mitwirkungspflicht des/der Künstler_in! Der/die Künstler_in ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Wegfall oder die Änderung des Anspruches auf Zuschuss von Bedeutung sind – formlos oder mittels Formular – unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die

- Änderung der Einkommenssituation
- Änderung der ausgeübten Tätigkeit
- Beendigung des Versicherungsverhältnisses

aber auch die Änderung des Namens und der Adresse.

Einkommengrenzen – nochmals zur Wiederholung:

Für die Gewährung des Zuschusses ist die Einhaltung bestimmter Einkommengrenzen erforderlich. Dies bedeutet, dass prinzipiell eine gesetzlich festgelegte Mindestgrenze überschritten werden muss und andererseits eine Höchstgrenze nicht überschritten werden darf. Der Fonds ist verpflichtet, bei Vorliegen von Anhaltspunkten bzw. stichprobenmäßig den rechtmäßigen Bezug des Zuschusses zu überprüfen. Im Zuge dieses Verfahrens müssen auf Verlangen alle entsprechenden Belege und Aufzeichnungen zur Einsicht vorgelegt und wahrheitsgemäß Auskunft erteilt werden.

Hinweis: Für den Nachweis der Einhaltung der erforderlichen Mindestgrenze ist eine Dokumentation (z.B. in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) zu führen.

Tipp: Es gibt für Künstler_innen in der Einkommensteuererklärung die Möglichkeit das Einkommen auf 3 Jahre zu verteilen. So lässt sich unter Umständen ein Überschreiten der Obergrenze umgehen!

4. RÜCKZAHLUNG VON BEITRAGSZUSCHÜSSEN

Der Anspruch auf Zuschuss besteht für die Dauer der Ausübung der dem Bescheid zugrundeliegenden künstlerischen Tätigkeit, des Vorliegens der Pflichtversicherung als Künstler_in und der Einhaltung der Einkommengrenzen. Mit Wegfall einer der Anspruchsvoraussetzungen erlischt der Anspruch auf Beitragszuschuss. Beitragszuschüsse, die über die Anspruchsberechtigung hinaus oder nach Wegfall des Anspruchs vom Fonds an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft geleistet wurden,

ig freie theaterarbeit

werden vom Fonds zurückgefordert.

Mit der so genannten „**Einschleifregelung**“ wurde hierbei eine gewisse Erleichterung geschaffen: Künstler_innen, die die jeweilige Einkommensgrenze nicht erreichen bzw. überschreiten, müssen nicht mehr den gesamten Zuschuss zurückzahlen, sondern nur jenen Betrag, um den die Einkommensgrenzen überschritten bzw. nicht erreicht wurden.

Beispiel: Herr X. hat im Jahr 2018 insgesamt einen Zuschuss in Höhe von € 1.896 erhalten. Seine Gesamteinkünfte haben in diesem Jahr die Obergrenze um € 300 überschritten. Er muss nicht den gesamten Zuschuss von € 1.896, sondern nur € 300 zurückzahlen. Erst wenn er die Obergrenze um zumindest € 1.896 überschreiten würde, müsste er den gesamten Zuschuss zurückzahlen.

Welche Möglichkeiten bestehen im Rückforderungsfall?

Wichtig: die **Frist** für die Kontaktaufnahme mit dem Fonds und die Übermittlung von etwaigen Unterlagen/Beweismitteln/Stellungnahmen von **meist 4 Wochen** muss eingehalten werden!

Das KSVFG sieht drei Möglichkeiten der Zahlungserleichterung vor, die ausdrücklich zu beantragen sind: Stundung, Ratenzahlung oder Verzicht. Für die Gewährung dieser Zahlungserleichterungen sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, die der_die Künstler_in nachweisen muss. Es ist daher unbedingt erforderlich, die diesbezüglichen Anträge umfassend und nachvollziehbar zu begründen!

Verzicht:

Der Fonds darf auf Ersuchen des Betroffenen auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Betroffenen nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unbillig wäre.

Sollte die erforderliche Mindestgrenze nicht erreicht werden, gilt Folgendes:

- In den ersten fünf Kalenderjahren, in denen die Mindestgrenze nicht erreicht wurde, entfällt diese Anspruchsvoraussetzung und somit gilt eine Befreiung der Rückzahlungsverpflichtung (= Bonusjahr). Damit der Fonds überprüfen kann, ob die Bonusregelung für notwendig ist, wird ein Verfahren eingeleitet und gemeinsam mit den Betroffenen die Einkommenssituation geklärt.
- Wurden darüber hinaus noch Zuschüsse bezogen, obwohl die erforderliche Mindestgrenze nicht erreicht wurde, gibt es noch weitere Verzichtsmöglichkeiten. Diesbezügliche Details sind abhängig vom Einzelfall und werden im Anlassfall schriftlich oder telefonisch mitgeteilt.

Wichtiger Hinweis: Wurde die erforderliche Mindestgrenze fünfmal nicht erreicht, dann kann der Zuschuss erst nach dem Nachweis der Erreichung erforderlichen Grenzen, **also nur mehr rückwirkend, zuerkannt werden.**

ig freie theaterarbeit

5. KÜNSTLER_INNENSOZIALVERSICHERUNGS-STRUKTURGESETZ (KSVSG) – RUHENDMELDUNG

Mit 1.1.2011 trat das Künstler_innensozialversicherungs-Strukturgesetz (KSVSG) in Kraft. Darin ist geregelt, dass Künstler_innen die **vorübergehende Einstellung** ihrer **selbstständigen künstlerischen Tätigkeit** beim Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) melden können. Diese **Ruhendmeldung** bewirkt, dass die Kunstschaffenden während der Periode des Ruhens aus der Pflichtversicherung bei der SVS ausgenommen sind. Es besteht also während dieser Zeit keine Beitragspflicht bei der SVS, dementsprechend aber auch kein Versicherungsschutz und keine KSVF-Zuschüsse. Dafür kann – bei Vorliegen der übrigen allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen – während der Ausnahme von der Sozialversicherungspflicht **Arbeitslosengeld beim AMS bezogen** werden.

ACHTUNG: Vorsicht bei der Ruhendmeldung

Individuelle Prüfung und Rücksprache vor der Ruhendmeldung empfohlen. Bei manchen Konstellationen passiert beispielsweise Folgendes: Ein_e Künstler_in ist zwar dann in den Monaten der Ruhendmeldung von der Versicherung ausgenommen, die Beiträge zur SVS berechnen sich aber aufgrund der Einkünfte für ein Jahr und hier mit einem fixen Prozentsatz. Die errechnete Summe wird in dieser Konstellation nur anders aufgeteilt, d.h. statt z.B. auf 12 Monate auf 9 Monate (wenn 3 Monate Ruhendmeldung erfolgte). Der_die Künstler_in zahlt IN diesen Monaten nichts, aber für diese Monate schon. Details mit der SVS, dem KSVF oder der IGFT im Vorhinein klären!

Das Ruhen und die Wiederaufnahme der Tätigkeit sind beim KSVF zu melden. Die hierfür erforderlichen Formblätter stehen zum Download auf der KSVF-Homepage zur Verfügung. Der KSVF übermittelt die Meldung des Ruhens an SVS, die dann alle weiteren versicherungsrechtlichen Schritte in die Wege leitet. Gem. KSVSG können nur künstlerische selbstständige Tätigkeiten im Sinne des § 2 des Künstler_innen-Sozialversicherungsfondsgesetzes ruhend gemeldet werden, die Beurteilung darüber trifft der KSVF. KSVF-Zuschuss-Bezieher_innen haben bereits eine positive Beurteilung der Künstler_innen-Eigenschaft. Bei allen anderen Künstler_innen wird im Zuge der Ruhendmeldung die Künstler_innen-Eigenschaft vom Fonds überprüft.

ACHTUNG bei Zuverdienst aus einer nicht-künstlerischen Tätigkeit: diese kann nicht ruhend gemeldet werden.

Bei einem zusätzlichen **Einkommen aus nicht-künstlerischer Tätigkeit** besteht folgende Möglichkeit: Vor der Ruhendmeldung müssen die Tätigkeiten in Absprache mit der SVS in künstlerische (gem. KSVFG) und (deutlich davon unterschiedene) nicht-künstlerische geteilt werden. Aus der nicht-künstlerischen Tätigkeit, **die nicht ruhend gemeldet werden kann**, darf infolge bis zur Höhe der Geringfügigkeit dazu verdient werden, ohne das Ruhen zu gefährden.

Die Ruhendmeldung muss **im Vorhinein** abgegeben werden und wird frühestens mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, für den die Einstellung der künstlerischen Tätigkeit gemeldet wird. Auch die Wiederaufnahme der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit muss beim KSVF gemeldet werden. Die Wirkung des Ruhens endet mit Ablauf des Tages vor der Wiederaufnahme der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit.

Die Versicherung in der SVS ist in all jenen Monaten zur Gänze aufrecht, in denen zumindest ein Tag in der Pflichtversicherung vorliegt. Dementsprechend gibt es KSVF-Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen nur für jene Monate, in denen eine Pflichtversicherung in der SVS besteht.

ig freie theaterarbeit

6. UNTERSTÜTZUNGSFONDS FÜR KÜNSTLER_INNEN IN NOTLAGEN BEIM KSVF

Der KSVF kann erstmals ab 2015 auch **Beihilfen zur Unterstützung in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen** gewähren - bis zu € 5.000,- zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts bei Einkommensausfall wegen schwerer oder langandauernder Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse.

„Geige gestohlen? Alternativmedizin zu teuer? Längerer Einkommensausfall durch Krankheit? Eine Delogierung droht? Existenzbedrohende Situation durch außergewöhnliche Umstände?“

Hierfür stehen jährlich maximal € 500.000,- zur Verfügung. Anträge können Künstler_innen mit Hauptwohnsitz in Österreich (seit mind. sechs Monaten) stellen.

7. WEITERE INFOS

Künstler-Sozialversicherungsfonds, Goethegasse 1, 1010 Wien, Tel: 01/ 586 71 85

www.ksvf.at

Zuschuss und Ruhendmeldung:

<http://www.ksvf.at/kuenstlerInnen-beitragszuschuss-ruhendmeldung.html>

Unterstützungsfonds: <http://www.ksvf.at/ein-notfall-was-nun-tun.html>

SVA, Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft / Kunstschaffende: <https://www.svs.at>

Informationsblatt IGFT zum Themenbereich „Sozialversicherung“: <https://freietheater.at/service/igft-infomaterialien/>